



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Finanz Service

Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 098/2017

vom: 09.11.2017

öffentlich

Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Kamen (Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage vorgelegte „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Kamen“ und die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenkalkulation werden beschlossen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

In der Gebührenkalkulation 2018 wurde ein gebühreumlagefähiger Aufwand in Höhe von 657.632 € ermittelt. Es wurde die restliche Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung 2015 (rd. 21.580 €) und ein Teil der Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2016 (65% von 50.654 € = 32.925 €) eingestellt. Mit den derzeit gültigen Gebührensätzen kann mit Gebühreneinnahmen in Höhe von rd. 703.000 € (Kostendeckungsgrad 107 %) gerechnet werden. Die Reduzierung der Aufwendungen im Vergleich mit dem Vorjahr ist hauptsächlich begründet in einer Reduzierung der kalkulatorischen Kosten. Der Zinssatz wurde auf 5,5 % reduziert.

Die Sanierung der Wege wird fortgeführt. Ein Teil dieser Sanierung wird aus dem Produkt „Öffentl. Grün“ finanziert.

Eine Veränderung der Gebührensätze ist für das Jahr 2018 erforderlich, da die zu erwartenden Gesamteinnahme zu hoch ist (Kostendeckungsgrad 107 %, siehe oben).

Die Struktur der Gebühren für die Überlassung von Gräbern musste überarbeitet werden, da der Aufwand für die Pflege der Gräber, die von der Stadt Kamen bei einigen Bestattungsarten übernommen werden, angemessene Berücksichtigung finden muss. Ausgehend von der Gebühr eines Erdreihengrabes werden nun die Gebühren für die unterschiedlichen Grabarten in ein Verhältnis zueinander gebracht und ein Grundpreis ermittelt. Zu diesem Grundpreis kommen für die Sonderleistungen, wie Wahlgrab und Pflege, Gebühren hinzu:

Grabart	Gebühr bisher	Grundpreis		Zuschläge				Gebühr gesamt neu gerundet (WG durch 30 teilbar)	Diff. Gebühr gesamt neu zu Gebühr bisher
		neu	Verhältnis zu Ziff. 1.3	Wahlgrab (WG)	Pflege (ohne WG-Zuschlag)				
1. Reihengräber									
1.1. Kinder bis 5 Jahre	779,00 €	700,00	0,50					700,00	-79,00
1.2. Kinder bis 5 Jahre, anonym	997,00 €	700,00	0,50			40%	280,00	980,00	-17,00
1.3. über 5 Jahre alte Personen	1.444,00 €	1.400,00	1,00					1.400,00	-44,00
1.4. über 5 Jahre alte Personen, anonym	2.080,00 €	1.400,00	1,00			45%	630,00	2.030,00	-50,00
1.5. Urnen	1.227,00 €	1.050,00	0,75					1.050,00	-177,00
1.6. Urnen, anonym	1.768,00 €	1.050,00	0,75			40%	420,00	1.470,00	-298,00
1.7. Aschestreufeld	1.016,00 €	840,00	0,60			40%	336,00	1.176,00	160,00
2.1 Wahlgräber (WG)									
2.1.1. Wahlgräber je Stelle	1.800,00 €	1.400,00	1,00	10%	140,00			1.530,00	-270,00
2.1.2. Urnengräber je Stelle	1.440,00 €	1.050,00	0,75	10%	105,00			1.170,00	-270,00
2.1.3. Urnenwahlgrabstätte "Baumbestattung" je Stelle ohne Gedenktafel	1.770,00 €	1.050,00	0,75	10%	105,00	38%	399,00	1.560,00	-210,00
2.1.4. pflegefrei im Rasenfeld	2.200,00 €	1.400,00	1,00	10%	140,00	45%	630,00	2.160,00	-40,00

Nach der Friedhofssatzung vom 23.11.2016 besteht seit 2017 die Möglichkeit für die Urnenwahlgrabstätte „Baumgrab“ ein individuelles Grabmal zu errichten. Daher wurden die Kosten für die Gedenktafel bei Ermittlung der Gebühr für die Überlassung von Gräbern nicht mehr berücksichtigt und es wird folgerichtig vorgeschlagen, eine Sondergebühr einzuführen (Ziff. V der Anlage zur Gebührensatzung). Es wird auch vorgeschlagen, folgende Gebühren zu reduzieren:

- die Pflegegebühren für die vorzeitig zurückgegebenen Grabstellen pro Jahr

Grabart	bisher	neu
Reihengrab Kinder	40 €	27 €
Reihengrab	60 €	40 €
Urnenreihengrab	30 €	20 €
Wahlgrab je Stelle	60 €	40 €
Urnenwahlgrab je Stelle	30 €	20 €

- Aufbewahrung in einer Leichenzelle von bisher 42 € auf 41 €
- Nutzung der Trauerhalle von bisher 223 € auf 217 €

Auf der Grundlage der geänderten Gebühren ergibt sich eine erwartete Gebühreneinnahme von 654.723 € (Deckungsgrad 99,56 %).

Anlagen:

Änderungssatzung
Gebührenkalkulation